

## 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weil (BGS/WAS) vom 23.01.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weil folgende Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weil (BGS-WAS) vom 23.01.1995 (veröffentlicht am 24.01.1995 durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe je eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen durch Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

Werden zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes die Gebühren erhöht, kann die Gemeinde die Höhe der drei Vorauszahlungen nach Satz 1 auf bis zu je ein Drittel der Jahresabrechnung des Vorjahres anheben.

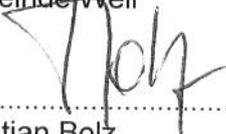
Werden zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes die Gebühren gesenkt, kann die Gemeinde die Höhe der drei Vorauszahlungen nach Satz 1 auf bis zu je ein Fünftel der Jahresabrechnung des Vorjahres absenken.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weil, 22.11.2018  
Gemeinde Weil



Christian Bolz  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.11.2018 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.11.2018 angeheftet und am 18.12.2018 wieder abgenommen.

Weil, 19.12.2018

Christian Bolz  
Erster Bürgermeister



## 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weil (BGS/WAS) vom 23.01.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weil folgende Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weil (BGS-WAS) vom 23.01.1995 (veröffentlicht am 24.01.1995 durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit **Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)**

bis	4 m <sup>3</sup> /h	-	40,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	-	60,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	-	80,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	-	112,00 €/Jahr.

bzw. bei Verwendung von Wasserzählern mit **Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)**

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	-	40,00 €/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	-	60,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	-	80,00 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	-	112,00 €/Jahr.

#### 2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

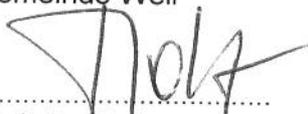
(3) Die Gebühr beträgt **0,73 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Weil, 12.10.2018  
Gemeinde Weil



Christian Bolz  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.11.2018 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.11.2018 angeheftet und am 18.12.2018 wieder abgenommen.

Weil, 19.12.2018



Christian Bolz  
Erster Bürgermeister

## 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weil (BGS/WAS) vom 23.01.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weil folgende Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weil (BGS-WAS) vom 23.01.1995 (veröffentlicht am 24.01.1995 durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> / h	-	70,00 € / Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> / h	-	105,00 € / Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> / h	-	140,00 € / Jahr
über	10,0 m <sup>3</sup> / h	-	196,00 € / Jahr

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

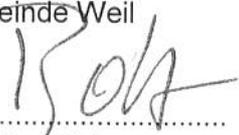
(3) Die Gebühr beträgt **1,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

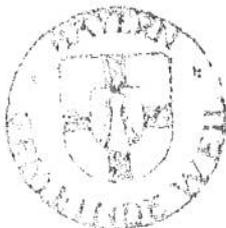
### § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2015 in Kraft.

Weil, 14.10.2015  
Gemeinde Weil

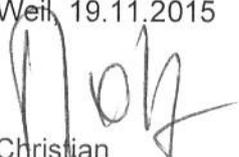
  
.....  
Christian Bolz  
Erster Bürgermeister

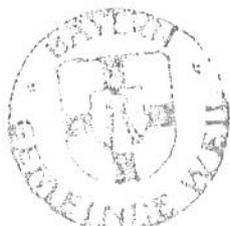


### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.10.2015 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.10.2015 angeheftet und am 17.11.2015 wieder abgenommen.

Weil, 19.11.2015

  
Christian  
Erster Bürgermeister



## 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weil (BGS/WAS) vom 23.01.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weil folgende Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weil (BGS-WAS) vom 23.01.1995 (veröffentlicht am 24.01.1995 durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> / h	-	40,00 € / Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> / h	-	60,00 € / Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> / h	-	80,00 € / Jahr
über	10,0 m <sup>3</sup> / h	-	112,00 € / Jahr

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 0,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2012 in Kraft.

Weil, 10.10.2012  
Gemeinde Weil



  
.....  
Anton Bauer  
Erster Bürgermeister

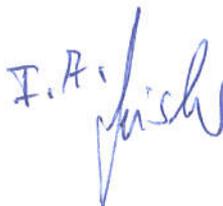
### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.10.2012 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.10.2012 angeheftet und am 30.10.2012 wieder abgenommen.

Weil, 31.10.2012



Anton Bauer  
Erster Bürgermeister



## 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weil

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weil folgende Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weil (BGS-WAS) vom 23.01.1995 (veröffentlicht am 24.01.1995 durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> / h	-	40,00 € / Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> / h	-	60,00 € / Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> / h	-	80,00 € / Jahr

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2008 in Kraft.

Weil, 21.10.2008  
Gemeinde Weil

  
.....  
Anton Bauer  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.10.2008 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.10.2008 angeheftet und am 07.11.2008 wieder abgenommen.

Weil, 10.11.2008

  
Anton Bauer  
Erster Bürgermeister



**6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weil (BGS-WAS)  
vom 23.01.1995**

Aufgrund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weil folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

**§ 9 a Abs. 2 soll lauten:**

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis	2,5 m <sup>3</sup> / h	-	30,00 € / Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> / h	-	37,50 € / Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> / h	-	45,00 € / Jahr

**§ 10 Abs. 3 soll lauten:**

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenem Wasser beträgt 0,85 €.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.10.2005 in Kraft.

Weil, 11.10.2005  
Gemeinde Weil



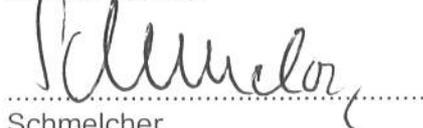
Josef Schmelcher  
Erster Bürgermeister



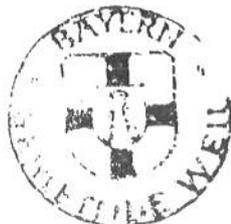
**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 18.10.2005 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.10.2005 angeheftet und am 08.11.2005 wieder abgenommen.

Weil, den 09.11.2005  
Gemeinde Weil



Schmelcher  
Erster Bürgermeister



5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weil (BGS-WAS)  
vom 30.03.04

§ 1  
Änderung der Satzung

§ 9 a der BGS-WAS soll lauten:

§ 9a  
Grundgebühr

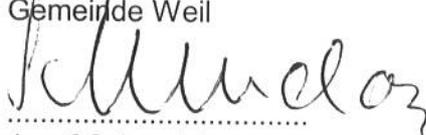
Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

Bis	2,5 m <sup>3</sup> / h	-	10,00 € / a
	6,0 m <sup>3</sup> / h	-	12,50 € / a
	10,0 m <sup>3</sup> / h	-	15,00 € / a

§ 2  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weil, 05.04.04  
Gemeinde Weil

  
.....  
Josef Schmelcher  
Erster Bürgermeister



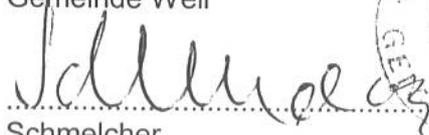
**Bekanntmachungsvermerk:**

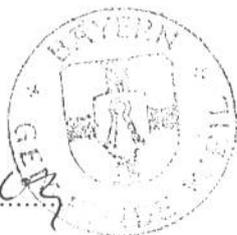
Die Satzung wurde am 13.04.04 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.04.04 angeheftet und am 29.04.04 wieder abgenommen.

Weil, den 30.04.04  
Gemeinde Weil

  
.....  
Schmelcher  
Erster Bürgermeister



#### 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weil (BGS – WAS)

Aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Weil folgende Satzung:

##### § 1 Änderung der Satzung

§10 Abs. 3 soll lauten:

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenem Wasser beträgt 0,65 €.

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2002 in Kraft

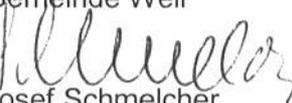
Weil, 09.10.2002  
Gemeinde Weil

  
Josef Schmelcher  
Erster Bürgermeister

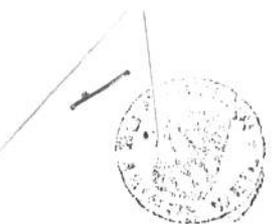
##### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 11.10.2002 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.10.2002 angeheftet und am 11.11.2002 wieder abgenommen.

Weil, den 12.11.2002  
Gemeinde Weil

  
Josef Schmelcher  
Erster Bürgermeister





# Satzung

## 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weil (BGS – WAS)

Aufgrund des Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Weil folgende Satzung

### § 1 Änderung der Satzung

(1) § 6 soll lauten:

### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche = 0,80 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche = 1,30 €

(2) 9 a Abs. 2 soll lauten:

### § 9 a Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 2,5 cbm/h	0,00 €/Jahr
bis 6,0 cbm/h	6,20 €/Jahr
bis 10,0 cbm/h	10,30 €/Jahr
über 10,0 cbm/h	0,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 3 soll lauten:

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenem Wasser beträgt:

im Gemeindeteil	Pestenacker	= 0,56 €/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Beuerbach	= 0,56 €/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Petzenhausen	= 0,56 €/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Schwabhausen	= 0,56 €/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Weil	= 0,56 €/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Geretshausen	= 0,56 €/m <sup>3</sup>

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Weil, 09. August 2001

Gemeinde Weil

Josef Schmelcher  
Erster Bürgermeister



## 2. **Satzung**

### **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weil (BGS/WAS)**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Weil folgende Satzung

#### **§ 1 Änderung der Satzung**

§ 9 a Abs. 2 soll lauten:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 2,5 cbm/h	00,00 DM/Jahr
bis 6,0 cbm/h	20,00 DM/Jahr
bis 10,0 cbm/h	25,00 DM/Jahr
über 10,0 cbm/h	00,00 DM/Jahr

§ 10 Abs. 3 soll lauten:

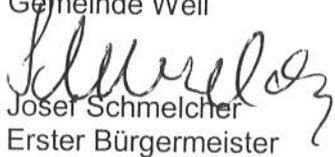
Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenem Wasser beträgt:

im Gemeindeteil	Pestenacker	1,10 DM/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Beuerbach	1,10 DM/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Petzenhausen	1,10 DM/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Schwabhausen	1,10 DM/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Weil	1,10 DM/m <sup>3</sup>
im Gemeindeteil	Geretshausen	1,10 DM/m <sup>3</sup>

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2000 in Kraft.

Weil, 14.09.00  
Gemeinde Weil

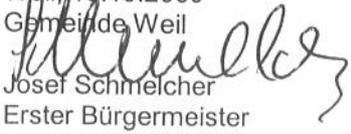
  
Josef Schmelcher  
Erster Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 18.09.2000 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.09.2000 angeheftet und am 11.10.2000 wieder abgenommen.

Weil, 13.10.2000  
Gemeinde Weil

  
Josef Schmelcher  
Erster Bürgermeister



+

# 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weil

Aufgrund des Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Weil folgende Satzung

## § 1 Änderung der Satzung

§ 1 soll lauten:

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Weil einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 10 Abs. 3 soll lauten:

(3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt 0,85 DM/cbm.

§ 10 Abs. 4 soll lauten:

(4) Für ungemessen entnommenes Bauwasser wird je 5 Kubikmeter unbauter Raum die Gebühr für 1 Kubikmeter Wasser entsprechend Abs. 3 berechnet.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weil, den 14. Oktober 1998  
Gemeinde Weil

  
Schmelcher  
1. Bürgermeister

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

## der Gemeinde Weil

(BGS WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Weil folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### § 1

#### Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen der Gemeinde Weil einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### § 2

#### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.

In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 ist 1/10 der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

Wurde nach Absatz 1 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschoßflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschoßflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

(6) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschoßflächenmehrung. Bei einer Minderung der Geschoßfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen. Wurde nach Absatz 1 Satz 3 eine Begrenzung der Grundstückfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die entsprechend der Bebauung zusätzlich festzusetzende Grundstückfläche.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,50 DM |
| b) pro qm Geschoßfläche     | 2,50 DM |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 a

### Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS, die sich innerhalb der Grundstücke der Anschlußnehmer befinden, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei Hinterliegergrundstücken ist auch der Aufwand i.S. des Satzes 1 für Grundstücksanschlüsse in Vorderliegergrundstücken zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 9 a

### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis	2,5	cbm/h	./. DM/Jahr
bis	6	cbm/h	12,00 DM/Jahr
bis	10	cbm/h	20,00 DM/Jahr
über	10	cbm/h	./. DM/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt:

a) im Gemeindeteil Pestenacker	0,70 DM/cbm
b) im Gemeindeteil Beuerbach	0,70 DM/cbm
c) im Gemeindeteil Petzenhausen	0,80 DM/cbm
d) im Gemeindeteil Schwabhausen	0,80 DM/cbm
e) im Gemeindeteil Weil	0,70 DM/cbm
f) im Gemeindeteil Geretshausen	0,60 DM/cbm

(4) Für ungemessen entnommenes Bauwasser wird je 5 Kubikmeter umbauter Raum die Gebühr für 1 Kubikwasser Wasser entsprechend Absatz 3 Buchst. a-f berechnet.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## § 12

### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Oktober 1992 außer Kraft.

Weil, den 23. Januar 1995

  
Schmelcher  
Erster Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNGSVERMERK:**

Die Satzung wurde am 24.01.1995 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 24.01.1995 angeheftet und am 23.02.1995 wieder abgenommen.

Weil, den 23. Februar 1995

Gemeinde Weil

  
.....  
Schmelcher, Erster Bürgermeister

